

TIPPS UND HINWEISE

Reisekosten bei beruflicher Weiterbildung

Die Diäten- und Kilometergeldregelung kommt auch im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung für Fahrten vom Wohn- zum Ausbildungs-ort mit den genannten Kriterien zum Tragen.

Unfall-Schäden im Außendienst

Wer im Außendienst oder am Weg zur Arbeit einen unverschuldeten Unfall (Steinschlag, Wildwechsel etc.) hat, kann die Reparaturkosten als Werbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Schäden, die bei einer Dienstreise am Auto entstehen, können laut bürgerlichem Recht auch beim Arbeitgeber geltend gemacht werden (Schadenersatzhöhe ist vom jeweiligen Verschulden abhängig).

Kein Geld ans Finanzamt verschenken!

Da die Arbeitgeber nicht verpflichtet sind, Kilometergeld oder Diäten (in voller Höhe) auszubezahlen, können Arbeitnehmer auch die Differenzbeträge zwischen den tatsächlich erhaltenen Reisekosten und dem Kilometergeld bzw. den Diäten bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Wer z.B. vom Arbeitgeber für 100 km Dienstreise 20 Euro Aufwandsentschädigung erhält, darf zB. die Differenz von 22 Euro (42 Euro für 100 km = Höchstbetrag) als Werbungskosten anführen.

Ihr persönlicher Vorteil:

Wer Kilometergeld und Diäten direkt vom Arbeitgeber bekommt, hat den größten Steuervorteil. Man erhält die ausbezahlte Summe 1:1 völlig steuerfrei. Werden Reiskosten hingegen über die Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht, so vermindern sie nur die Höhe ihres zu versteuerbaren Einkommens. D.h. je nach Steuerprogressionsstufe erhalten sie lediglich 36,5% (bis 25.000 Euro Jahreseinkommen), 43,21% (bis 60.000 Euro Jahreseinkommen) oder 50 Prozent der Reisekosten effektiv ersetzt.

ÖAAB-Tipp: Aufteilungsverbot bei beruflich veranlassten Reisen ist 2011 gefallen!

Wenn sich private und berufliche Reisetile klar trennen lassen, können Fahrtkosten, Verpflegungsaufwand und Nächtigungsgelder im jeweiligen Verhältnis (wieviel Tage einer Dienstreise beruflich oder privat waren) aufgeteilt werden. Wurde eine Dienstreise angeordnet, dann zählt der An- und Rückreisetag als beruflicher Tag. Bei Reisen ohne Auftrag des Arbeitgebers werden der An- und Rückreisetag als neutrale Tage nicht in das Aufteilungsverhältnis eingerechnet.

Kilometergeld Diäten-Regelung

- ◆ **Steuertipps bei Dienstreisen**
- ◆ **Doppelte Haushaltsführung**
- ◆ **Anspruchsvoraussetzungen**
- ◆ **Tipps und Hinweise**



Wer beruflich viel im Außendienst unterwegs ist, nimmt hohe Strapazen auf sich. Zum Ausgleich gibt es daher im Steuerrecht einige finanzielle Anreize.

Wir beraten Sie gerne!

Kilometergeld und Diäten-Regelung

KILOMETERGELD

Wer erhält Kilometergeld

Sobald jemand sein Fahrzeug aus beruflichen Gründen nützt, steht für jeden gefahrenen Kilometer das amtliche Kilometergeld zu. Der maximale Rahmen liegt bei 30.000 Berufskilometern oder 12.600 Euro Höchstbetrag pro Jahr. Freie Dienstnehmer und Selbständige dürfen KM-Geld nur bis 50% Privat-Nutzung verrechnen. Wer öffentliche Verkehrsmittel nützt, darf nur die tatsächlichen Fahrtkosten steuerlich abschreiben.

Das Kilometergeld ist steuerfrei

Es deckt alle Kosten pauschal ab, die durch die Verwendung des Privatfahrzeuges für Dienstreisen anfallen. Für Fahrstrecken zwischen Wohn- und Arbeitsstätte gebührt kein Kilometergeld.

Höhe des Kilometergeldes

Verkehrsmittel	Richtsätze p. Km
PKW	0,42 €
Pro mitbeförderter Person	0,05 €
Motorräder > 250cm ³	0,24 €
Fahrräder	0,38 € (max. €570/Jahr)

Der amtliche Kilometersatz beinhaltet folgende Kosten: Abschreibung bzw. Wertverlust des Autos, Kosten für Treibstoff, Wartung, Reparaturen, Zusatzausrüstungen (z.B. Winterreifen, Schneeketten etc.), Autoradio, Steuern, Gebühren (Vignetten), Versicherungen, Mitgliedsbeiträge von Autofahrerclubs, Kredit- oder Leasingraten, sowie Parkgebühren und Mautgebühren.

ÖAAB-Tipp 1:

Wer Kilometergeld bezieht, darf keine anderen (Fahrt)Kosten mehr abschreiben. Wenn die tatsächlichen Kosten jedoch höher sind, kann man die Differenz zum KM-Geld bzw. auch die tatsächlichen Kosten steuerlich geltend machen!

ÖAAB-Tipp 2: Unbedingt Fahrtenbuch führen

Im Falle einer Kontrolle verlangt das Finanzamt den Nachweis ihrer Fahrten. Im Fahrtenbuch sollten Datum, Ausgangs- u. Zielort, Zweck sowie die zurückgelegten Tageskilometer angeführt werden. Es genügen aber auch andere Unterlagen (zB. Reisekostenabrechnung) gegenüber dem Arbeitgeber.

DIÄTEN-REGELUNG

Wann hat man Anspruch auf Tagesgeld

Wer beruflich länger als drei Stunden und mindestens 25km entfernt vom Betrieb tätig ist (z.B. für Weiterbildung, Montage, Außendienst etc.) hat im Inland für jede angefangene Stunde (ab der Abfahrt) einen Diätenanspruch von 2,20 Euro. Das maximale Taggeld beträgt 26,40 Euro. Bei Auslandsreisen gebühren je nach Land eigene höhere Tagessätze und Nächtigungsgebühren.

Einschränkungen bei gleichen Einsatzorten

Die Diätenregelung wird eingeschränkt, wenn der auswärtige Einsatzort regelmäßig aufgesucht und somit zum neuen Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit wird. Wer länger als 5 Tage am selben Ort oder regelmäßig im gleichen Einsatzgebiet tätig ist, darf nur 5 Tage steuerfrei Diäten schreiben. Wer in einem Jahr unregelmäßig den selben Ort aufsucht oder im gleichen Einsatzgebiet tätig ist, dem werden maximal 15 steuerfreie Diätentage gewährt.

Ausnahmen bei über 120km Entfernung

Wenn eine tägliche Heimkehr zum Hauptwohnsitz nicht zumutbar ist (ab 120 km Entfernung) können Tagelder für Tätigkeiten am selben Ort auch sechs Monate lang in voller Höhe (26,40 Euro pro Tag) steuerfrei ausbezahlt werden.

Doppelte Haushaltsführung

Wer aus beruflichen Gründen einen Zweitwohnsitz (120 km entfernt) benötigt, kann alle Miet- und Betriebskosten, sowie Einrichtungsgegenstände bis max. 2.200 Euro/Monat als Werbungskosten absetzen. Weiters sind auch Familienheimfahrten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 281 Euro steuerwirksam. Dieser Steuervorteil gebührt Singels max. 6 Monate und Familien (wenn beide Partner über 2.200 Euro/Jahr verdienen) unbefristet.

Nächtigungskosten

Ist die beruflich veranlasste Reise mit einer Nächtigung verbunden, können entweder die Kosten inklusive Frühstück laut Beleg oder eine Nächtigungspauschale von 15 Euro pro Nächtigung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei Nächtigungen im Ausland gebührt ohne Belegnachweis der jeweilige Höchstsatz für Bundesbedienstete. Stellt der Arbeitgeber kostenlos eine Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung, steht keine Nächtigungspauschale zu. Zusätzliche Aufwendungen (zB. fürs Frühstück) sind ebenfalls steuerwirksam - ohne Beleg pauschal 4,40 Euro im Inland und 5,85 Euro bei Auslandsreisen.